

Allgemeine Bedingungen der WKT GmbH für den Kfz Hol- & Bringservice im Autohaus



1. Für die Abwicklung der Hol- und Bring Aufträge beim Kunden werden ausreichend Mitarbeiter der Firma WKT GmbH vor Ort eingesetzt. Einer dieser Mitarbeiter übernimmt die Aufgabe eines Koordinators und dient als Ansprechpartner für die Hol- und Bring Aufträge. Die Anzahl der Fahrer hängt vom Auftragsvolumen ab. Um die geplanten Fahrzeuge beim Kunden pünktlich abzuholen benötigen wir eine Vorlaufzeit von 24 Stunden. Selbstverständlich sind wir bemüht auch ungeplante Fahrzeuge schnellstmöglich zu holen oder zu bringen.
2. Schäden, die an Fahrzeugen entstehen, während sie sich in der Obhut der Firma WKT GmbH befinden, sind durch die Vollkaskoversicherung der WKT GmbH abgedeckt.
3. Fahrten die nicht ursächlich und im Zusammenhang zum Hol- und Bringservice stehen, z.B. vom Autohauspersonal angewiesene Rangierfahrten auf dem Firmengelände oder Fahrten zum Tanken usw., unterliegen nicht unserer Versicherungspflicht und evtl. entstandene Schäden sind vom Auftraggeber zu tragen. An- und Abmeldungen bzw. Zulassungs- und TÜV-Fahrten werden mit dem Std.-Satz berechnet.
4. Die Zustellung bzw. Abholung von Ersatzfahrzeugen werden bei gleichzeitiger Zustellung bzw. Abholung von Kundenfahrzeugen mit 50% des jeweiligen Zonenpreises berechnet soweit die Fahrt durch die Fa. WKT GmbH versichert wird.
5. Bei gesonderter Zustellung bzw. Abholung eines Ersatzfahrzeuges berechnen wir den hierfür gültigen Zonenpreis.
6. Das jeweilige Autohaus stellt kostenfrei ein Shuttlefahrzeug zur Verfügung um HoBri-Fahrten zu den Kunden oder zwischen seinen Filialen, ggf. auch Kurierfahrten zu unternehmen. Seitens der WKT GmbH wird das Fahrzeug ausschließlich für Shuttlefahrten bzw. HoBri-Fahrten eingesetzt.
7. Wird in den Wintermonaten bei der Abholung eines Kundenfahrzeuges eine unzulässige Bereifung festgestellt und kann witterungsbedingt (Glatteis, Schneefall usw.) das Fahrzeug nicht bewegt werden, so wird die entfallene Fahrt mit 50% des Zonenpreises berechnet. (Das entstehende Versicherungsrisiko kann nur mit einem Abschleppwagen umgangen werden)
8. Ist ein Kundenfahrzeug in einer engen Tiefgarage oder sonst irgendwie risikoreich abgestellt bzw. eingeparkt und besteht beim Ausparken für den HoBri-Fahrer die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeuges, so wird der Auftrag abgelehnt bzw. der Kunde muss das Fahrzeug selbst ausparken.
9. Sollten bei weiter entfernten Fahrten zusätzliche Kosten wie Bahn/Flugticket, Maut, Treibstoffkosten, Übernachtungen usw. entstehen werden diese nach Originalbelegen gesondert in Rechnung gestellt. Sollte dieser Fall eintreten werden die evtl. anfallenden Kosten mit der Serviceleitung vor Antritt der Fahrt abgesprochen.
10. Wartezeiten die durch den Auftraggeber, dessen Kunden oder Vertragspartner verursacht werden, berechnen wir mit dem Std.-Satz soweit die Wartezeit 30 Min. übersteigt. Die Berechnung erfolgt jeweils für 15 Minuten.
11. Die WKT GmbH verpflichtet sich, sämtliche Kundendaten und Kundenaussagen vertraulich zu behandeln und bei Vertragsende nicht an Dritte weiterzugeben oder selbst zu verwerten. Dies gilt auch für interne Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten.
12. Durch die WKT GmbH wird eine wöchentliche Sammelrechnung für jede von ihnen gewünschte Kostenstelle erstellt. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.
13. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt ist er unbefristet mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden etwaigen Streitigkeiten ist München.
15. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung oder ergänzungsbedürftige Lücke durch eine Bestimmung ersetzen bzw. ergänzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.